



# **SATZUNG**

## **über die Veränderungssperre für das Gebiet „Randenstraße“ Engen-Welschingen**

Aufgrund von § 14 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I.2808) m. W. vom 29.07.2017, i.V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S.99, 100) hat der Gemeinderat der Stadt Engen am 28.11.2017 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Randenstraße“ in Engen-Welschingen wird eine Veränderungssperre angeordnet.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt:

im Norden: durch die Straße Auf Löbern und die Grundstücke Flst Nr. 184, 184/3 und 180

im Osten: durch die Kehlgasse

im Süden: durch landwirtschaftliche Flächen und der Bebauung Randenstraße

im Westen: durch die Straße Auf Löbern

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

Flurstück-Nummern: 179, 184 (Teilfläche), 185, 186, 187, 188, 189, 190, 190/1, 1577, 1577/3, 1577/4, 1578, 1578/1, 1578/3, 1578/4, 1579, 1579/1, 1594/4 (Teilfläche).

(3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 15.11.2017 maßgebend.

### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

- b) keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- 2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- 3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

#### **§ 5 Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre beträgt 2 Jahre nach § 17 Abs. 1 BauGB.

Engen, 29.11.2017

Johannes Moser  
Bürgermeister